



# **Abfallabfuhrordnung**

## **für die Gemeinde Schleedorf**

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 35/1999 i.d.g.F., und §§ 2 Abs. 4 Zif. 4 und 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. Nr. 102/2002 i.d.g.F., hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 19. Dezember 2013 für die Gemeinde Schleedorf folgende

### **Abfallabfuhrordnung**

beschlossen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

##### **I. Abschnitt**

##### **Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich**

- § 1 Einteilung der Abfälle
- § 2 Einrichtung der Abfallabfuhr
- § 3 Abfallabfuhrbereich und Teilnehmer
- § 4 Abfallabfuhrplan und –abfuhrzeit

##### **II. Abschnitt**

##### **Hausabfallabfuhr/Bioabfallentsorgung**

- § 5 Haus-/Bioabfallgefäße und deren Beschaffung
- § 6 Anzahl der Abfallgefäße
- § 7 Aufstellung und Benützung der Abfall-/Bioabfallgefäße
- § 8 Haftungsausschluss

### **III. Abschnitt**

## **Abfuhr und Sammlung von sperrigen Hausabfällen, Problemstoffen, Altstoffen, biogenen Abfällen und Elektro- und Elektronikgeräten und Altbatterien und -akkumulatoren**

- § 9 Sammlung von sonstigen Abfällen
- § 10 Abfuhr der sperrigen Hausabfälle
- § 11 Sammlung der Problemstoffe
- § 12 Biogene Abfälle
- § 13 Altstoffe
- § 13a Elektro- und Elektronikgeräte und Altbatterien und -akkumulatoren

### **IV. Abschnitt**

## **Gebühren**

- § 14 Abfallgebühr
- § 15 Vorschreibung und Verrechnung der Abfallabfuhrgebühr
- § 16 Gebührenschuldner und Haftung

### **V. Abschnitt**

## **Gemeinsame Bestimmungen**

- § 17 Ablagerungsverbot von Abfällen
- § 18 Überwachung und Auskunft
- § 19 Strafbestimmungen
- § 20 Wirksamkeitsbeginn

### **VI. Abschnitt**

## **Hinweise auf andere Rechtsvorschriften und sonstige Bestimmungen**

- § 21 Verbrennungsverbot von Abfällen

### **VII. Abschnitt**

## **Beilagen**

- Beilage A: Problemstoffsammelliste
- Beilage B: Altstoffsammelliste
- Beilage C: Bioabfälle
- Beilage D: Klebetikette
- Beilage E: Erhebungsblatt Bioabfallentsorgung
- Beilage F: Abfuhrplan

# Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

## § 1 Einteilung der Abfälle

(1) **Hausabfälle**, das sind die üblicherweise in Haushalten anfallenden nicht flüssigen Abfälle, wie Asche, Küchenabfälle, Speisereste, Verpackungsabfälle, Papier, Glas (eigentliche Hausabfälle) sowie die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten anfallenden Abfälle ähnlicher Art und Zusammensetzung, die für die gemeinsame Erfassung und Behandlung mit Abfällen geeignet sind (hausabfallähnliche Abfälle);

(2) **sperrige Hausabfälle**, das sind jene Hausabfälle, die aufgrund ihrer Abmessungen (Größe oder Form) nicht mehr in den hierfür vorgesehenen Abfallbehälter gesammelt werden können (z.B. Schränke, Tische, Badewannen) oder wenn die Hausabfälle aufgrund ihres Volumens oder Gewichts die üblicherweise vorgesehenen Abfallbehälter so belasten würden, dass eine ordnungsgemäße Abfuhr erschwert oder die Sammlung der Restfraktion behindert wird (z.B. größere Mengen an Waschbecken, Flachgläser);

(3) **sonstige Abfälle**, das sind alle festen oder flüssigen nicht gefährlichen Abfälle, soweit sie nicht Hausabfälle oder sperrige Hausabfälle sind. Zu den sonstigen Abfällen gehören insbesondere die in Gewerbe- oder Industriebetrieben anfallenden produktionsspezifischen (betriebsspezifischen) Abfälle, weiters Baurestmassen, Fäkalien, Klärschlamm, Straßenkehrschutt, Fahrzeugwracks, Altreifen, Flachglas, Altholz udgl.;

(4) **biogene Abfälle** sind nachstehend genannte Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind:

a) natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;

b) feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;

c) andere als in b) genannte feste organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Küchen- und Speisereste), soweit sie zur Kompostierung geeignet sind;

d) pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;

e) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, das mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist;

f) als Beispiele werden genannt: Gemüse- und Obstabfälle, Küchen- und Speisereste, Gartenabfälle, die zur Kompostierung geeignet sind. Weiters können auch bestimmte kompostierbare Hausabfälle nicht biogenen Ursprungs

in die Sammlung mit einbezogen werden. Solche Stoffe dürfen den biogenen Abfällen nur zugegeben werden, soweit dazu eine Aufforderung durch die Gemeinde über die Abfallberater und sonstige Informationen gegeben wird.

(5) Als **Spültrank** gelten jene biogene Abfälle gem. Abs 4 lit b, c, und e, die in Küchen von Gastgewerbebetrieben oder ähnlichen Großküchen bei der Zubereitung von Speisen oder als Reste nach dem Verzehr von Speisen gemeinsam mit Flüssigkeit anfallen und die ohne vorherige Abtrennung des Flüssigkeitsanteils in Sammelgefäßen erfasst werden

(6) **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle oder Altöle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle oder Altöle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit privaten Haushalten vergleichbar sind. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich in der Gewahrsame der genannten Abfallerzeuger befinden. Dazu gehören z.B. Farben, Lacke, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer;

(7) **Altstoffe** sind Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen erfasst werden, sowie Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle oder Stoffe nachweisbar zur Substitution von Produkten oder Rohstoffen oder zur Gewinnung von Energie durch Substitution konventioneller Brennstoffe einzusetzen. Sie gelten als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe einer zulässigen Verwendung (Substitution von Produkten oder Rohstoffen, Gewinnung von Energie) unmittelbar zugeführt werden (Ende der Abfalleigenschaft). wie z.B. Altpapier, Altglas, Alttextilien, Metalle;

(8) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** sind Geräte, die zu ihrem Betrieb elektrischen Strom oder elektromagnetische Felder benötigen, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Elektro- oder Elektronikgerätes sind.

(9) **Altbatterien** sind jene Batterien- und Akkumulatoren , die gem. § 2 AWG 2002 als Abfall gelten, wobei Batterien und Akkumulatoren Quellen elektrischer Energie sind, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie aus einer oder mehreren Primärzellen bzw. aus einer oder mehreren Sekundärzellen gewonnen wird.

## § 2 Einrichtung der Abfallabfuhr

(1) Die Gemeinde richtet nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 eine öffentliche Abfallabfuhr ein. Die Abfallabfuhr erstreckt sich auf die Beseitigung des Hausabfalls, sperrigen Hausabfalls und biogenen Abfällen nach Maßgabe dieser Abfuhrordnung (Ausnahmen § 2 Abs. 3, 4 und 5, § 3 Abs. 4 und § 12 Abs. 4).

(2) Die Einsammlung und der Transport des Hausabfalls und Bioabfalls erfolgt durch ein gewerbliches Unternehmen, im Auftrag der Gemeinde Schleedorf.

(3) Die Abfuhr der biogenen Abfälle in Form von Grün-, Baum- und Strauchschnitt erfolgt nur ab dem Wertstoffhof.

(4) Zur getrennten Sammlung von Problemstoffen und Altstoffen ist eine ständige Sammelstelle, der Wertstoffhof eingerichtet. Die Abfuhr der Problemstoffe erfolgt ab dem Wertstoffhof. Die Abfuhr der Altstoffe erfolgt vom Wertstoffhof und von den von der Gemeinde nach Bedarf eingerichteten Altstoffsammelinseln.

Der Teilnehmer der Abfallabfuhr ist verpflichtet die in diesen Absatz genannten Stoffe zum Wertstoffhof zu bringen. Eine Ausnahme bilden die im § 11 Abs. 1 genannten Abfälle mit Rücknahmeverpflichtung des Handels.

(5) Zur Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten ist eine Abgabestelle am Wertstoffhof eingerichtet.

(6) Sonstige Abfälle können soweit am Wertstoffhof dafür vorgesehen, in der durch die Gemeinde vorgesehenen Art und Weise abgegeben werden, soweit die bereitgestellten Kapazitäten dafür ausreichen Beilage B (welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfallabfuhrordnung bildet).

(7) Teilnehmer im Sinne dieser Abfallabfuhrordnung sind sowohl Liegenschaftseigentümer als auch die sonstigen Benützungsberechtigten an der Liegenschaft, wie z.B. Mieter, Pächter oder Bauberechtigte.

(8) Die Teilnehmer haben sich zur Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle und Altstoffe, sowie zur Sammlung der Problemstoffe und der Elektro- und Elektronik-Altgeräte ausschließlich der von der Gemeinde dafür zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu bedienen. Soweit Einrichtungen zur Altstoffsammlung angeboten werden, müssen sie nach Maßgabe des S.AWG § 11 und dieser Abfallabfuhrordnung in Anspruch genommen werden.

(9) Ausgenommen von der Verpflichtung sind biogene Abfälle, wenn sie auf der Liegenschaft ordnungsgemäß kompostiert werden, auf der sie angefallen sind oder wenn eine aufrechte Befreiung von der Abfallabfuhr vorliegt. Bei Eigenkompostierung hat sich der Abfuhrteilnehmer (Liegenschaftsbesitzer/-eigentümer, Mieter...) mit einer gesonderten Erklärung Beilage E (welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfallabfuhrordnung bildet) zur Kompostierung sämtlicher auf der Liegenschaft anfallenden biogenen Abfälle gem. § 1 Abs. 6 zu verpflichten. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für biogene Abfälle aus mehreren Haushalten, die gemeinsam und ordnungsgemäß kompostiert werden, wenn sie auf derselben bzw. auf unmittelbar angrenzenden Liegenschaften angefallen sind.

(10) Für die Abfuhr der sonstigen Abfälle haben die Haushalte und Betriebe selbst zu sorgen. Nach Maßgabe des Angebots der Gemeinde von Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle können sonstige Abfälle dort abgegeben werden.

(11) Spültrank, von dem die flüssige Phase vorher abgetrennt wurde, kann in der Biotonne mit gesammelt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Abtrennung der Flüssigkeit gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs 3 der Bioabfallverordnung 2010 LGBl 40/2010 erfolgt.

### **§ 3 Abfallabfuhrbereich und Teilnehmer**

(1) Die Abfallabfuhr erfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Im Abfallabfuhrbereich sind die Eigentümer bzw. verfügungsberechtigten Besitzer, Inhaber, Pächter, Fruchtniesser oder Mieter von Gebäuden und sonstigen Anlagen verpflichtet (Verpflichtete), den Hausabfall, den sperrigen Hausabfall sowie die Problem- und Altstoffe und die biogenen Abfälle (Ausnahme § 3 Abs. 3 und 4) aus Haushalten nur durch die im § 2 genannten Einrichtungen entsorgen zu lassen.

(3) Ausgenommen von der Verpflichtung § 3 Abs. 2 sind biogene Abfälle, wenn sie auf der Liegenschaft kompostiert werden, auf der sie anfallen, oder bei Gemeinschaftskompostierung, wenn die biogenen Abfälle, die auf der Liegenschaft bzw. einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft angefallen sind, kompostiert werden. Sonstige Abfälle, ausgenommen Altstoffe, die in einer bewilligten Abfallbehandlungsanlage des Liegenschaftseigentümers (Eigenanlage) schadlos behandelt werden können.

(4) Von der Pflicht zur Abfuhr durch die Gemeinde kann der Liegenschaftseigentümer bzw. der verfügungsberechtigte Besitzer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von drei Jahren befreit werden, wenn er über die Voraussetzungen des § 12 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 idgF. verfügt.

Die Befreiung hat durch die Gemeinde unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß § 3 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 idgF. erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen und den Wirksamkeitsbeginn festzulegen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht gegeben waren, oder weggefallen sind, oder der Liegenschaftseigentümer schriftlich auf sie verzichtet.

(5) Gewerbe-, Industrie- und Handelsbetriebe sind zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfall und Bioabfall aufgrund des Bundesabfallwirtschaftsgesetzes und des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 idgF. verpflichtet. Gewerbe-, Industrie- und Handelsbetriebe, Institutionen, Anstalten, Betriebe und sonstige Arbeitsstätten sind verpflichtet, die von der Gemeinde im Pflichtbereich zur Verfügung gestellten Einrichtung zu benützen.

(6) Für die Abfuhr der sonstigen Abfälle haben die Haushalte und Betriebe selbst zu sorgen. Soweit zur Abgabe von sonstigen Abfällen Sammeleinrichtungen mit entsprechender Kapazität zur Verfügung stehen, können sonstige Abfälle dort abgegeben werden.

## **§ 4 Abfallabfuhrplan und Abfallabfuhrzeit**

- (1) Die Abfuhr der Hausabfälle erfolgt laut Abfuhrplan in Beilage F (welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfallabfuhrordnung bildet) in einem vierwöchentlichen Abstand.
- (2) Die Abfuhr der biogenen Abfälle erfolgt laut Abfuhrplan in Beilage F (welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfallabfuhrordnung bildet) in einem zweiwöchigen Abstand.
- (3) Als Abfuhrtage gelten Montag bis Freitag jeder Woche in der Zeit zwischen 05:30 bis 17:00 Uhr.
- (4) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Entleerung der Abfallgefäße am nach folgenden Werktag oder am zweiten Werktag nach dem Abfuhrtag; in Ausnahmefällen wird der Abfuhrtag mitgeteilt.

## **II. Haus-/Bioabfallabfuhr**

### **§ 5 Haus-/Bioabfallgefäße und deren Beschaffung**

(1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Gemeinde vorgeschriebenen einheitlichen Gefäße für die Einsammlung des Abfalls zu verwenden. Folgende genormte Gefäßtypen kommen im Abfallabfuhrbereich der Gemeinde zur Anwendung:

#### A) Hausabfall

a)	120 l	Behälter mit Rädern	ÖNORM.EN 840-1
b)	240 l	Behälter mit Rädern	ÖNORM.EN 840-1
c)	1100 l	Behälter mit Rädern	ÖNORM EN 840-3

Nicht genormte Behälter, die den gültigen EU-Bestimmungen nicht mehr entsprechen dürfen seit 1.11.2009 nicht mehr verwendet werden.

#### B) Bioabfall

a)	120 l	Kunststoffbehälter mit Rädern	ÖNORM.EN 840-1
b)	240 l	Kunststoffbehälter mit Rädern	ÖNORM.EN 840-1

(2) Reicht die dem durchschnittlichen Bedarf der Teilnehmer angepasste Größe der Gefäße in Ausnahmefällen zur Aufnahme der Hausabfälle nicht aus, haben sich die Teilnehmer ausschließlich der bei der Gemeinde zum Kauf erhältlichen

Abfallsäcke, die für eine einmalige Benutzung vorgesehen sind, zu bedienen. Die Anzahl der Abfallsäcke ist mit fünf Stück pro Jahr begrenzt. Dies ist auch möglich, wenn Gefäße wegen Instandsetzung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen.

(3) Ausnahme von der Begrenzung sind sogenannte „Windelsäcke“. Diese können von Familien, bei denen Windeln anfallen, bei der Gemeinde bezogen werden. Diese Säcke sind durchsichtig und ausnahmslos für Windeln zu verwenden, ansonsten wird die normale Abfallsackgebühr verrechnet.

(4) In begründeten Ausnahmefällen (keine Zufahrtsmöglichkeit für LKW oder ähnliches) kann die Gemeinde Schleedorf Teilnehmern die Abfallabfuhr ganzjährig mit Sack (Mindestentleerungen 13 mal pro Jahr) genehmigen. Diese Genehmigung kann jederzeit von der Gemeinde widerrufen werden.

(5) Die Abfalltonnen gemäß Abs. 1A lit. a) und b) können bei dem von der Gemeinde beauftragten oder einem anderen Unternehmen erworben werden. Beim Ankauf neuer Restabfallgefäße sind die rechtlichen Bestimmungen der EU über Höhe und Beschaffenheit der Sammelbehälter einzuhalten. Die Bioabfallbehälter gemäß Abs. 1 B lit. a) bis b) sind ausnahmslos über die Gemeinde zu beziehen.

(6) Die Gefäße müssen im Einvernehmen mit der Gemeinde oder dem Abfallentsorgungsunternehmen mit einer Klebeetikette laut Beilage D (welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfallabfuhrordnung bildet) versehen werden.

(7) Die Art und Größe der Biotonnengefäße wird von der Gemeinde dem Liegenschaftsbesitzer/-eigentümer je nach Möglichkeit und Zweckmäßigkeit vorgeschrieben, außer es trifft § 3 Abs. 3 und 4 zu.

(8) Die Eigentümer der Abfallsammelgefäße sind verpflichtet, den einwandfreien Gebrauchszustand der Sammelgefäße auf eigene Kosten sicherzustellen. Teilnehmer, die über Biotonnen verfügen, die ausschließlich zur eigenen Benützung dienen, haben diese Behälter regelmäßig zu reinigen und die Aufstellplätze sauber zu halten. In Wohnanlagen ist die regelmäßige Reinigung durch die Hausverwaltung zu veranlassen.

Gegebenenfalls sind von der Gemeinde selbst veranlasste Behälterreinigungsmaßnahmen vom Teilnehmer zu dulden.

## **§ 6 Anzahl der Abfallgefäße**

(1) Jeder Teilnehmer hat Gefäße in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im Abfallabfuhrplan vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, dass der Hausabfall in den Gefäßen ungepresst (ohne Einstampfen, Einpressen oder Einschlämmen) untergebracht und die Deckel der Gefäße immer geschlossen werden können.



(2) Bei der Feststellung des Bedarfes für Hausabfall geht die Gemeinde von folgenden Bedarfsmengen aus:

a) Private Haushalte (Haupt/Zweitwohnsitz)

aa) ein 120 l Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Entleerung bis sechs Personen.

ab) Bei Haushalten und Gebäuden bei denen mehr als die oben genannte Personenanzahl wohnhaft ist, wird für jede weitere Person ein zusätzliches Behältervolumen von 30 l bei vierwöchentlicher Entleerung festgelegt.

ac) Für Zweit- und Wochenendwohnsitze wird ein Mindestentleerungsintervall von vier Wochen mit einem Behältervolumen von 120 l festgelegt.

b) Beherbergungsbetriebe und Heime

Bei Beherbergungsbetrieben, Privatzimmervermietern und Heimen werden bei vierwöchentlicher Entleerung für die ersten 10 zur Verfügung stehenden Gästebetten ein Volumen von zwei 240 l, für alle angefangenen je 10 weiteren zur Verfügung stehenden Gästebetten ein Volumen von 240 l festgelegt.

c) In Gaststätten, Imbissstuben und (Betriebs) –kantinen werden bei vierwöchentlicher Entleerung für die ersten 10 Sitzplätze zwei 240 l Abfallgefäße, für alle angefangenen je 10 weiteren zu Verfügung stehenden Sitzplätze je ein 240 l Abfallgefäß festgelegt.

d) sonstige Betriebe

Für Betriebe bis zu 5 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen wird eine 240 l Restabfalltonne bei vierwöchentlicher Entleerung vorgeschrieben. Von 6 – 11 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen werden zwei 240 l Restabfallgefäße bei vierwöchentlicher Entleerung vorgeschrieben. Betriebe mit mehr als 12 Mitarbeitern sind individuell einzustufen.

e) Sind die o.g. festgelegten Bestimmungen für einzelne Abfahrteilnehmer nicht anwendbar, hat die Festlegung von Amts wegen mittels Bescheid zu erfolgen.

(3) Bei der Feststellung des Bedarfes der Teilnehmer für Bioabfall geht die Gemeinde von folgenden Bedarfsmengen aus:

a) Ein 120 l Bioabfallgefäß bis zehn Personen

b) Ein 240 l Bioabfallgefäß bei mehr als zehn Personen

(4) Die Entleerung der Bioabfallgefäße erfolgt zweiwöchentlich.

Sollte das angeführte Behältervolumen nicht ausreichen, kann die Gemeinde Schleedorf jederzeit zusätzliches Behältervolumen von Amts wegen mit Bescheid vorschreiben.

## **§ 7 Aufstellung und Benützung der Abfall-/Bioabfallgefäße**

(1) Die Teilnehmer haben die Gefäße an geeigneter Stelle so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behälter geschlossen zu halten. Heiße Abfälle und Altstoffe dürfen nicht in die Abfallgefäße eingebracht werden.

(2) Die Aufstellplätze im Freien sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Der Bodenbelag ist aus festem Material auszuführen (Platten, Asphalt, Beton u.ä.) und muss leicht zu reinigen sein. Die Aufstellplätze sind gegen Einsicht abzuschirmen und zu überdachen. Ein einwandfreier Abfluss von Oberflächenwasser muss gewährleistet sein. Die Abstellplätze sollen von Fenstern bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, mindestens fünf Meter entfernt sein.

(3) Abfallräume sind einschließlich der Türen in feuerhemmender Bauweise auszuführen. Die Türöffnungen sollten eine Breite von 1,50 m aufweisen und mit einer Feststellvorrichtung versehen sein. Für angrenzende Wohnräume darf keine nennenswerte Lärm- und Geruchsbelästigung entstehen. Die Abfallräume müssen stufenlos mit dem Transportweg verbunden sein und sollten direkt ins Freie führen. Sie dürfen zudem nicht anderen Zwecken dienen.

(4) Die Abfallbehälter/Biotonnen sind am Vorabend oder am Tag der Sammlung am Rand der öffentlichen Verkehrsflächen bzw. den dafür vorgesehenen Bereitstellungsplätzen so aufzustellen, dass weder Personen noch Sachen gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann. Nach erfolgter Abfuhr haben die Teilnehmer die Behälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

(5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei schließen. Die Deckel der Abfallgefäße sind außerhalb des Befüll- und Einsammelvorganges stets geschlossen zu halten. Das Einstampfen, Einpressen oder Einschlämmen oder das Einbringen von gepresstem Abfall in die Gefäße ist verboten. Hausabfälle, die im Abfallgefäß nicht mehr untergebracht werden können, sind in entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcken, die ausschließlich über die Gemeinde zu beziehen sind, zur Abfuhr bereit zu stellen.

(6) Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind vom Teilnehmer zuzubinden.

(7) Problemstoffe aus den Haushalten, sonstige Abfälle, sowie die in § 1 Abs. 5 genannten Stoffe und Gegenstände dürfen nicht in die Abfallgefäße eingebracht werden.

(8) Das Umleeren und Durchsuchen der Abfallgefäße ohne triftigen Grund ist verboten.

(9) Die Bereitstellung von Abfällen und Unrat außerhalb der zugelassenen und zur Verrechnung erfassten Abfallgefäße ist verboten.

(10) Die Teilnehmer haben, soweit dies erforderlich ist, das Betreten ihrer Liegenschaft durch die Bediensteten der mit der (Bio)Abfallabfuhr betrauten Einrichtung zu dulden.

(11) Für die Benützung der Sammelstelle gilt der § 7 Abs. 1-9 der Abfallabfuhrordnung sinngemäß.

## **§ 8 Haftungsausschluss**

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfall/Bioabfallabfuhr infolge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten und dgl. steht den an die Abfallabfuhr Angeschlossenen besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.

## **III. Abfuhr und Sammlung von sperrigen Hausabfällen, Problemstoffen, Altstoffen, biogenen Abfällen und Elektro- und Elektronikgeräten und Altbatterien und -akkumulatoren**

## **§ 9 Anlieferung zum Wertstoffhof**

(1) Alle Haushalte und in der Gemeinde ansässigen Betriebe können ihre Abfälle und Altstoffe getrennt laut Beilagen A und B (welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfallabfuhrordnung bilden), zum Wertstoffhof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anliefern.

(2) Betriebe, die über eine aufrechte Ausnahme von der Hausabfallabfuhr verfügen, können Ihre sperrigen Hausabfälle nur gegen in den Beilagen A und B (welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfallabfuhrordnung bilden) festgesetzte Gebühr anliefern, eine Anlieferung von Freimengen ist in diesem Fall nicht vorgesehen.

(3) Eine Anlieferung zum Wertstoffhof ist dann möglich, wenn die in der Abfallabfuhrordnung und in den Beilagen A und B (welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfallabfuhrordnung bilden) festgelegten Annahmebedingungen eingehalten werden. Fallen bei einzelnen Teilnehmern Altstoffe in einer Menge an, die zur Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, ist die Gemeinde zur Erfassung dieser Altstoffe nicht verpflichtet. Soweit Entsorgungsbeiträge entsprechend den Bestimmungen der Beilagen A und B (welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfallabfuhrordnung bilden) vorgesehen sind, sind diese zu verrechnen.

Auf eine entsprechende Sammelqualität der Altstoffe und Abfallfraktionen ist zu achten. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist daher unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind die Sicherheitsbestimmungen einzuhalten

(1) Die Ablagerung von Abfällen und Altstoffen vor oder außerhalb des Wertstoffhofes ist verboten.

## **§ 10 Abfuhr der sperrigen Hausabfälle**

(1) Es besteht die Möglichkeit ganzjährig sperrige Hausabfälle zu den Öffnungszeiten am Wertstoffhof abzugeben. Die Anlieferung von sperrigen Hausabfällen beim Wertstoffhof wird gemäß Beilage B (welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfallabfuhrordnung bildet) beschränkt. Darüber hinaus gehende Mengen sind gemäß der Abfallabfuhrordnung bzw. der Gebührenordnung oder der privaten Entgelte der Gemeinde Schleedorf zu bezahlen.

(2) Die Gemeinde Schleedorf kann bei Bedarf eine mobile Sperrabfallsammlung durchführen. Der Abfuhrtermin wird rechtzeitig und allgemein bekannt gemacht.

(3) Wird eine mobile Sperrabfallsammlung durchgeführt, sind folgende Voraussetzungen von den Teilnehmern zu erfüllen:

a) Die sperrigen Hausabfälle, Altholz, die darin enthaltenen separierbaren Metalle und Metallteile sind getrennt für die Abfuhr/Sammlung am Tag vor der Abholung bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachen gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

b) Andere Stoffe und Abfälle wie sperrige Hausabfälle werden bei einer solchen Sammlung nicht mitgenommen und dürfen auch nicht bereitgestellt werden.

## **§ 11 Sammlung der Problemstoffe**

(1) Zur Sammlung der Problemstoffe steht ganzjährig eine Problemstoffsammelstelle am Wertstoffhof der Gemeinde zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung.

(2) Die Problemstoffe sind von den Teilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und den anwesenden MitarbeiterInnen zu übergeben. Ein Abstellen von Problemstoffen vor der Problemstoffsammelstelle ist verboten.

(3) Die Problemstoffe sind, soweit möglich, verschlossen in der Originalverpackung zu bringen. Ein Umleeren von Problemstoffen oder Vermischen mit anderen Stoffen ist verboten.

(4) Abgabeberechtigt sind alle Haushalte und Betriebe der Gemeinde (sofern es sich um Problemstoffe handelt).

(5) Für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen, die nicht von privaten Haushalten abgegeben werden, hebt die Gemeinde ein Entgelt ein, das in der Beilage A festgelegt ist.

(6) Die Übernahme von Problemstoffen aus Betrieben, Anstalten oder sonstigen Arbeitsstätten ist auf die haushaltsüblichen Mengen beschränkt, die in der Beilage A (welche einen wichtigen Bestandteil dieser Abfallabfuhrordnung bildet), festgelegt sind. Jedenfalls gilt, dass unter Haushaltsmengen von Problemstoffen Anlieferungen in handelsüblichen Kleingebinden zu verstehen sind. Altöl aus Betrieben, Anstalten oder sonstigen Arbeitsstätten gilt insofern als kostenpflichtiger Problemstoff, als es ausschließlich im eigenen Betrieb (bei betriebseigenen Maschinen) angefallen ist. Das jeweils einzuhebende Entgelt ist ebenfalls in der Beilage A (welche einen wichtigen Bestandteil dieser Abfallabfuhrordnung bildet) festgelegt.

(7) Auf die Mengenbeschränkung ist aus Sicherheitsgründen insbesondere bei leicht brennbaren Stoffen (Lösemittel und lösemittelhaltige Produkte) und sonstigen Problemstoffen mit hohem Gefährdungspotential bei der Lagerung zu achten.

## **§ 12 Biogene Abfälle**

(1) Die Teilnehmer haben die biogenen Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Bioabfallverordnung (LGBl. Nr. 40/2010) von den anderen Abfällen zu trennen und in den von der Gemeinde dazu bestimmten Sammeleinrichtungen bereitzustellen. Andere Abfälle als biogene Abfälle dürfen in diese Sammeleinrichtungen nicht eingebracht werden. Ausgenommen von der Pflicht zur Inanspruchnahme der Gemeindegammeleinrichtungen sind jene Teilnehmer, die unter die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 und 4 fallen.

(2) Von der Bioabfallabfuhr sind jene biogenen Abfälle und Stoffe ausgeschlossen, die erfahrungsgemäß oder nachweislich einen erhöhten Schadstoffgehalt aufweisen oder mit Stoffen belastet sind, durch die der daraus hergestellte Kompost beeinträchtigt wird.

(3) Das Abfuhrintervall der Biotonnen darf 2 Wochen nicht überschreiten. Gartenabfälle sind von den Teilnehmern zum Wertstoffhof der Gemeinde zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten anzuliefern.

### **§ 13 Altstoffe**

(1) Zur Sammlung von Abfällen gem. § 1 Abs. 2 - 7 stehen der Wertstoffhof und im gesamten Gemeindegebiet bis auf Widerruf Sammeleinrichtungen zur Verfügung. Die Aufstellungsplätze der Sammelbehälter werden allgemein bekannt gemacht.

(2) Das Einwerfen von Abfällen oder anderen Stoffen als jenen, für die Sammelbehälter bestimmt sind, ist verboten. Auf die Sauberhaltung der Umgebung der Behälterstellplätze ist zu achten.

(3) Fallen bei einzelnen Teilnehmern Altstoffe in einer Menge an, die zur Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, ist die Gemeinde zur Erfassung dieser Altstoffe nicht verpflichtet. Eine Anlieferung zum Wertstoffhof ist dann möglich, wenn die in der Abfuhrordnung und in den Beilagen A und B (welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfallabfuhrordnung bilden) festgelegten Annahmebedingungen eingehalten werden. Soweit Entsorgungsbeiträge entsprechend den Bestimmungen der Beilagen A und B (welche einen wesentlichen Bestandteil dies Abfallabfuhrordnung bilden) vorgesehen sind, sind diese zu verrechnen.

(4) Altstoffe und bestimmte Abfälle, die in der Beilage B (welche einen wesentlichen Bestandteil dies Abfallabfuhrordnung bildet) festgelegt sind, können darüber hinaus nach Errichtung des Wertstoffhofes dort zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgegeben werden.

### **§ 13a Elektro- und Elektronikgeräte und Altbatterien und -akkumulatoren**

(1) Zur Sammlung der Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und –akkumulatoren steht ganzjährig eine Sammelstelle am Wertstoffhof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung.

(2) Die Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und -akkumulatoren sind von den Abfuhrteilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und den anwesenden MitarbeiterInnen zu übergeben. Ein Abstellen von Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altbatterien und –akkumulatoren außerhalb der Sammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.

(3) Abgabeberechtigt sind alle privaten Haushalte der Gemeinde und sonstige Letztverbraucher, sofern es sich um dual-use-Geräte handelt.

(4) Elektro- und Elektronikgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen ein Risiko für die Gesundheit oder

Sicherheit der MitarbeiterInnen der Sammelstelle darstellen, werden nicht übernommen.

## **IV. Gebühren**

### **§ 14 Abfallgebühr**

- (1) Für die Teilnahme an der Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle, Altstoffe, Problemstoffe und Elektro- und Elektronikgeräte haben die Teilnehmer eine Gebühr als Gemeindeabgabe (Abfallwirtschaftsgebühr) zu entrichten.

Diese Gemeindeabgabe setzt sich aus einer Bereitstellungsgebühr (Müllpauschale), einer Leistungsgebühr und einer Zusatzgebühr für Gastronomiebetriebe mit mehr als einer Biotonne zusammen.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr wird jedem gemeldeten Haushalt und jeder Institution oder Anstalt und jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte vorgeschrieben.
- (3) Ein Haushalt wird definiert als, „private Lebens- und Wirtschaftsführung von einer oder mehreren Personen insbesondere in Bezug auf die Deckung des Bedarfs für den Lebenserhalt (gemeinsamer Einkauf, gemeinsame Küche oder Kochgelegenheit, Kühlschrank,.....)“.
- (4) Eine Institution, Anstalt, Betrieb oder sonstige Arbeitsstätte, welche die Bioabfallentsorgung benützt, ist gleich zu setzen mit einem Haushalt, der die Bioabfallentsorgung in Anspruch nimmt. Sollte diese jedoch mehr als eine Biotonne benötigen, wird gemäß SAWG § 18 Abs. 1 a eine Zusatzgebühr verrechnet.

Die Bereitstellungsgebühr wird zur Deckung der Aufwendungen für:

- a) die Altstoffentsorgung
- b) die Problemstoffsammelstelle
- c) die Errichtung und Instandhaltung von Altstoffsammelplätzen (Wertstoffhof)
- d) Kosten der Bioabfallsammlung
- e) Reinigung und Sauberhaltung von Sammelseln
- f) Abfallberatung
- g) andere abfallwirtschaftliche Maßnahmen

verwendet.

- (5) Die Leistungsgebühr dient zur Deckung der Sammel-, Transport-, Deponie- und Behandlungskosten und richtet sich nach dem Behältervolumen und der Anzahl der Entleerungen.

Die Festlegung der oben genannten Gebühren hat so zu erfolgen, dass eine Deckung der im Voranschlag für die Abfallentsorgung (Ansatz 813) vorgesehenen Ausgaben gegeben ist.

Die Leistungsgebühr richtet sich nach dem beanspruchten Gefäßvolumen und wird für ein 120 l Abfallgefäß festgelegt. Die Bereitstellungsgebühr und die Leistungsgebühr werden im Jahresvoranschlag kundgemacht. Die jeweils geltenden Tarife bilden einen wesentlichen Bestandteil der Abfallabfuhrordnung.

(4) Die Gemeindevertretung setzt für jedes Kalenderjahr die beiden Gebühren fest. Die Bereitstellungsgebühr ist für alle Teilnehmer gleich.

(5) Werden in den Abfallgefäßen andere als die zulässigen Stoffe entsorgt, so wird nicht die Leistungsgebühr mit dem Umrechnungsschlüssel wie im § 14 Abs. 6 berechnet, dieser Punkt gilt sinngemäß auch für die Biotonnenbehälter.

Bei solchen Zuwiderhandlungen werden die erhöhten Kosten der Entsorgung an den Verursacher weitergegeben, welche das Fünzfache der einmaligen Abfall- und Behandlungsgebühr betragen. Diese Aufwandsentschädigung kommt bei jeder Zuwiderhandlung zur Verrechnung.

(6)

Die Bereitstellungsgebühr für das Jahr 2014 beträgt € 81,00 inkl. USt.

Die Bereitstellungsgebühr abzüglich Abschlag für Eigenkompostierer für das Jahr 2014 beträgt € 68,85 inkl. USt.

Die Leistungsgebühr für ein 120l Abfallgefäß setzt die Gemeinde für das Jahr 2014 mit € 6,72 inkl. USt. fest.

Die Entleerungsgebühr für einen Abfallsack setzt die Gemeinde für das Jahr 2014 mit € 6,72 inkl. Ust. fest.

Für die sonst in der Gemeinde Schleedorf eingesetzten Hausabfallbehälter gelangt folgender Umrechnungsschlüssel zur Anwendung:

120 l Abfallgefäß	1 : 1
240 l Abfallgefäß	1 : 2
1100 l Abfallgefäß	1 : 9,16

(7) Teilnehmer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen durch die Gemeinde verfügen, haben 25% des sonst vorzuschreibenden Tarifes zu entrichten (siehe § 19 Abs. 7 S.AWG 1998 idgF.).

Der Gebührenbemessung wird die Bereitstellungsgebühr und jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.



## **§ 15**

### **Vorschreibung und Verrechnung der Abfallabfuhrgebühr**

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühr wird den Teilnehmern vom Bürgermeister der Gemeinde Schleedorf vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben. Dagegen kann vom Teilnehmer innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung schriftlich Einspruch erhoben werden, mit der Wirkung, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Abfallwirtschaftsgebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Zahlungsauftrag nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

(2) Bei jedem Teilnehmer (Haupt- und Zweitwohnsitze) gelangen pro Jahr mindestens 13 Entleerungen eines 120 l Abfallgefäßes und die Bereitstellungsgebühr zur Verrechnung. Die Vorschreibung der Mindestentleerung eines Bioabfallgefäßes entfällt, wenn § 3 Abs. 3 und 4 zutrifft.

## **§ 16**

### **Gebührensschuldner und Haftung**

(1) Miteigentümer schulden die Gebühr zu ungeteilter Hand. Bei Liegenschaften an denen Wohnungseigentum begründet ist, schuldet die Gebühr die Wohnungseigentümergeinschaft. Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührensuld auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet neben dem früheren für die auf der Liegenschaft entfallenen Abfallwirtschaftsgebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger)

(2) Die Abfallwirtschaftsgebühren gem. § 18 Abs. 1, 1a und 2 S.AWG 1998 idgF. können auch den sonstigen Nutzungsberechtigten im Sinn des § 2 Abs. 2 S.AWG 1998 idgF. im Ausmaß ihrer Nutzungsrechte vorgeschrieben werden, die dem zufolge die Gebühren mit dem Liegenschaftseigentümer zur ungeteilten Hand schulden (Gesamtschuldner).

## **V.**

### **Gemeinsame Bestimmungen**

## **§ 17**

### **Ablagerungsverbot von Abfällen**

Das Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb von dafür bewilligten Abfallbehandlungsanlagen oder von zur Sammlung vorgesehenen Orten oder Behältern ist verboten.

## **§ 18**

### **Überwachung und Auskunft**

Die Gemeinde, sowie die mit der Vollziehung und Überwachung dieser Abfuhrordnung betrauten Organe sind befugt, alle in Frage kommenden Teile von Liegenschaften und Anlagen zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Teilnehmer haben dies zu gestatten, die gewünschten Auskünfte zu erteilen und sonstige Kontrollen zuzulassen.

## **§ 19 Strafbestimmungen**

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen dieser Abfallabfuhrordnung, ausgenommen davon sind die Regelungen über die Problemstoffsammlung und die Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten, sind unter den Voraussetzungen des § 12 in Verbindung mit § 24 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zu € 5.000,-- zu bestrafen.

(2) Wer Abfälle verbrennt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 8 des Bundesluftreinhaltegesetzes, BGBl. 137/2002 idgF. mit einer Geldstrafe bis € 3.630,-- zu bestrafen.

(3) Wer Problemstoffe nicht einem Rücknahmebefugten übergibt oder nicht im Rahmen der Problemstoffsammlung der Gemeinde oder einer Sammelstelle gemäß §28a AWG 2002 abgibt oder Problemstoffe gemeinsam mit anderen Abfällen zur Abfuhr bringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 79 Abs. 4 AWG 2002 mit Geld bis zu € 360,-- zu bestrafen. Diese Bestimmung gilt gemäß § 79 Abs. 5 für Altspeisefette und -öle sinngemäß, wobei der Strafrahmen bis zu € 70,-- beträgt.

## **§ 20 Wirksamkeitsbeginn**

Diese Verordnung tritt mit 3. Jänner 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Gemeindevertretung am 14. Februar 2012 beschlossene Abfallabfuhrordnung außer Kraft.

## **VI. Hinweise auf andere Rechtsvorschriften und sonstige Bestimmungen**

### **§ 21 Verbrennungsverbot von Abfällen**

(1) Das Verbrennen von Abfällen aller Art und sonstiger die Luft verunreinigender Stoffe im Freien und/oder im Hausofen (außerhalb der genehmigten Anlagen) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bestehen nur für die Beseitigung von Katastrophenfolgen und die Ausbildung und Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im erforderlichen Umfang. Weiters sind jene biogenen

Abfälle ausgenommen, die wegen Schädlingsbefall nicht für die Kompostierung herangezogen werden dürfen.

(2) Die Erlaubnis zum Verbrennen biogener Materialien bei Schädlingsbefall wird durch Bescheid erlassen, sofern keine entsprechende Verordnung vorliegt.

(3) Das Verbrennen ist grundsätzlich ganzjährig verboten. Ausgenommen davon sind:

- Grill- und Lagerfeuer, und
- das punktuelle Verbrennen bei Brauchtumsveranstaltungen, Feuerwehr- und Katastrophenschutzübungen etc. und
- die Schädlingsbekämpfung.

## **VII. Abschnitt Beilagen**

Beilage A: Problemstoffsammelliste

Beilage B: Altstoffsammelliste

Beilage C: Bioabfälle

Beilage D: Klebeetikette

Beilage E: Erhebungsblatt Bioabfallentsorgung

Beilage F: Abfuhrplan

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister

## Beilage A

### Problemstoffe und Elektroaltgeräte am Altstoffsammelhof

- **Berechtigte:** Abgabeberechtigt sind alle Haushalte, Institutionen, Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten, die an die Hausabfallabfuhr angeschlossen sind.
- **Mengen:** Problemstoffe und Elektroaltgeräte können in Haushaltsmengen kostenlos am Altstoffsammelhof abgegeben werden. Unter Haushaltsmengen sind Anlieferungen in handelsüblichen Kleingebinden zu verstehen.
- **Betriebe:** Institutionen, Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten sind berechtigt, Problemstoffe und Elektroaltgeräte in haushaltsüblichen Mengen kostenlos am Altstoffsammelhof abzugeben.
- **Betriebsabfälle:** Gefährliche Abfälle, die regelmäßig im Zuge der Betriebstätigkeit anfallen, werden am Altstoffsammelhof nicht angenommen.
- **Kosten:** Sind die entsprechenden Kapazitäten am Altstoffsammelhof vorhanden, kann gegen untenstehenden Kostenersatz die maximale Anlieferungsmenge überschritten werden.

Abfallgruppe	Beispiele	Max. Menge pro Anlieferung	Max. Menge pro Monat	Preis in € bei Mengenüberschreitung
Altöl	Motoröl, Getriebeöl	25 Liter	50 Liter	0,30 / Liter
Bildschirmgeräte	Fernseher, Monitore, Flachbildschirme	Nach Kapazität	Nach Kapazität	kostenlos
Chemikalien, Pflanzenschutzmittel und Gifte	Unkrautvernichter, Wühlmausgift, Schneckenkorn	5 Liter	10 Liter	1,80 / Liter
Dispersionsfarben	Reste von Dispersionsfarben	2 Eimer	4 Eimer	40,00 / m <sup>3</sup> 0,15 / kg
Elektrogroßgeräte	Waschmaschinen, Herde, Trockner	Nach Kapazität	Nach Kapazität	kostenlos
Elektrokleingeräte	Mixer, PC, Handy, Föhn, Kaffeemaschine	Nach Kapazität	Nach Kapazität	kostenlos
Farben und Lacke	Farb- und Lackreste, nicht ausgehärtet	5 Liter	10 Liter	0,50 / Liter
Feuerlöscher	Voll und leer	Nach Kapazität	Nach Kapazität	Kostenlos
Fotochemikalien	Fixierbäder, Entwickler	5 Liter	10 Liter	1,00 / Liter
Gasentladungslampen	Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen	Nach Kapazität	Nach Kapazität	Kostenlos
Gerätebatterien	Batterien und Knopfzellen aus Fernbedienung, Uhr, Taschenlampe	Nach Kapazität	Nach Kapazität	Kostenlos
Haushaltsreiniger	Geschirrspülmittel, Waschmittel	5 Liter	10 Liter	1,50 / Liter
KFZ-Batterien	Autobatterien	Nach Kapazität	Nach Kapazität	Kostenlos
Kondensatoren	Aus der Schadstoffentfrachtung von Großgeräten	Nach Kapazität	Nach Kapazität	Kostenlos
Kühlgeräte	Kühlschränke, Gefriertruhen	Nach Kapazität	Nach Kapazität	Kostenlos
Laugen	Natronlauge, Ammoniak = Salmiakgeist	1 Liter	2 Liter	2,40 / Liter
Lösemittel	Nitroverdünnung, Frostschutzmittel, Benzine, Nagellackentferner, Parfüme	5 Liter	10 Liter	0,30 / Liter
Medikamente	Tabletten, Salben, Tropfen	5 Liter	10 Liter	0,40 / Liter
Öle und Fette „Öli“	Speiseöl, Frittierfett	Nach Kapazität	Nach Kapazität	Kostenlos
Quecksilber	Thermometer, Manometer, Quecksilberschalter	1 Liter	2 Liter	13,80 / Liter
Säuren	Essigsäure, Ameisensäure, Zitronensäure	1 Liter	2 Liter	2,40 / Liter
Spraydosen	Haarspray, Imprägniermittel	5 Liter	10 Liter	0,50 / Liter
Spritzen und Kanülen (in stichfesten Behältern)	von Diabetikern usw	1 Kanister	2 Kanister	0,40 / Liter
Werkstättenabfälle	ölige Putzlappen, Ölbindemittel, Ölfilter	5 Liter	10 Liter	0,50 / Liter

Alle Abgaben inkl. 10 % USt.

Die Gebühren werden jährlich von der Gemeindevertretung neu beschlossen. Bis zu einer neuen Beschlussfassung bleiben die alten Tarife aufrecht.

### Altstoffe am Altstoffsammelhof

- **Berechtigte:** Abgabeberechtigt sind alle Haushalte, Institutionen, Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten, die an die Hausabfallabfuhr angeschlossen sind.
- **Mengen:** Altstoffe können in Haushaltsmengen kostenlos am Altstoffsammelhof abgegeben werden. Unter Haushaltsmengen sind Anlieferungen in handelsüblichen Kleingebinden zu verstehen. Keinesfalls als solche gelten Mengen aus Wohnungsaufösungen, größeren Umbauten an Gebäuden, Entrümpelungen usw., die mehrmals pro Monat Mengen über 2 m<sup>3</sup> ergeben.
- **Betriebe:** Institutionen, Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten sind berechtigt, Altstoffe in haushaltsüblichen Mengen kostenlos am Altstoffsammelhof abzugeben.
- **Betriebsabfälle:** Altstoffe, die regelmäßig im Zuge der Betriebstätigkeit anfallen, werden am Altstoffsammelhof nicht angenommen (zB Spanplatten aus Tischlereien, Kartonagen von Kaufhäusern, Installationsmaterial)
- **Kosten:** Sind die entsprechenden Kapazitäten am Altstoffsammelhof vorhanden, kann gegen untenstehenden Kostenersatz die maximale Anlieferungsmenge überschritten werden.

Abfallgruppe	Beispiele	Max. Menge pro Anlieferung	Max. Menge pro Monat	Preis in € bei Mengenüberschreitung
Sperrabfall	Matratzen, Teppiche, Spiel- und Sportgeräte	1 m <sup>3</sup>	2 m <sup>3</sup>	40,00 / m <sup>3</sup> 0,15 / kg
Grünschnitt	Baum-, Strauch- und Rasenschnitt	½ m <sup>3</sup>	1 m <sup>3</sup>	4,70 / m <sup>3</sup>
Kartonagen	Karton gefaltet	Nach Kapazität	Nach Kapazität	Kostenlos
Altpapier	Zeitungen, Hefte, Zeitschriften	Nach Kapazität	Nach Kapazität	Kostenlos
Altglas	Glasflaschen, Konservengläser	Nach Kapazität	Nach Kapazität	Kostenlos
Kunststoffverpackungen	PET-Flaschen, Plastiksackerl, Styropor, Tetra Pack, Joghurtbecher, Kanister	Nach Kapazität	Nach Kapazität	Kostenlos
Metallverpackungen	Konservendosen, Tierfuttermittelverpackungen, Alufolie	Nach Kapazität	Nach Kapazität	Kostenlos
Agrarfolien, Netze und Schnüre	Silofolien, Netze und Schnüre von Heu- und Strohballen	Keine	Keine	40,00 / m <sup>3</sup> 0,15 / kg
Altfenster mit Glas	Fenster aus Holz, Kunststoff und Alu	2 Fenster	4 Fenster	40,00 / m <sup>3</sup>
Altholz	Behandeltes und unbehandeltes Holz	½ m <sup>3</sup>	1 m <sup>3</sup>	8,70 / m <sup>3</sup>
Altmetall	Blech- und Eisenteile, Dachrinnen, Fahrräder	Nach Kapazität	Nach Kapazität	Kostenlos
Altreifen	PKW ohne Felge PKW mit Felge LKW ohne Felge LKW mit Felge Traktor	Keine	Keine	2,20 / Stk 4,30 / Stk 8,60 / Stk 16,70 / Stk 14,60 / Stk
Bauschutt	Ziegel, Sanitärkeramik	½ m <sup>3</sup>	1 m <sup>3</sup>	10,20 / m <sup>3</sup>
Altkleider und Schuhe	Tragbare und saubere Kleidung und Schuhe	Nach Kapazität	Nach Kapazität	40,00 / m <sup>3</sup>
Flachglas	Fensterglas	¼ m <sup>3</sup>	½ m <sup>3</sup>	8,70 / m <sup>3</sup>

Alle Abgaben inkl. 10 % USt.

Die Gebühren werden jährlich von der Gemeindevertretung neu beschlossen. Bis zu einer neuen Beschlussfassung bleiben die alten Tarife aufrecht.

### Bioabfälle

Biogene Abfälle sind nachstehend auszugsweise genannte Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologischen abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind;

Eierschalen,  
Federn,  
Gartenabfälle, Gras, Gemüseabfälle,  
Haare, Heckenschnitt, Holz, Holzasche,  
Kaffeesatz, Kleintiermist, Knochen, Küchenabfälle,  
Laub,  
Obstabfälle, organische Abfälle,  
Rasenschnitt, Reisig  
Schnittblumen, Speisereste, Strauchschnitt,  
Teesatz, Topfpflanzen,  
Unkraut,  
verdorbene Lebensmittel,  
Zweige.

### Klebeetikette



**E r h e b u n g s b l a t t**  
für die Bioabfallentsorgung

Edv Nr. \_\_\_\_\_

Haushalt: Name: \_\_\_\_\_

Anzahl der Personen: \_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

(Bitte zutreffendes ankreuzen:)

Ich möchte an der Bioabfallentsorgung teilnehmen.

Ich **benötige** eine eigene **Biotonne**

JA

NEIN

Ich **benütze** eine **Biotonne**

JA

NEIN

Ich **benütze** eine **Biotonne gemeinsam** mit:

Name(n): \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Ich **kompostiere den Bioabfall** auf der unten angeführten Liegenschaft



**Verpflichtungserklärung**

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), alle in meinem (unserem) Haushalt(en) anfallenden und zum Bioabfall gehörenden festen, organischen Abfälle, wie

- ungekochte und gekochte pflanzliche Abfälle, Zitrusfrüchte und -schalen, Milchprodukte, Brot und andere Backwaren, Fisch, Fleisch, Wurst, Knochen, Kaffeesud, Tee, Eierschalen und andere Speisereste,
- mit Lebensmittel verschmutztes Zeitungspapier, Tissuepapier, Servietten, Wischtücher aus Papier, Haare, Kleinstreu,
- Gras Mähgut, Baum- und Strauchschnitt unter 1 cm Aststärke, Laub, Fallobst, Gemüse, Schnittblumen, Kränze sowie andere Grün- und Gartenabfälle

auf meiner (unserer) Liegenschaft ganzjährig zu kompostieren.

Sollten von mir (uns) nicht alle biogenen Abfälle sachgerecht kompostiert werden, so nehme ich (wir) schon jetzt zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner (unserer) Liegenschaft eine Biotonne auf meine (unserer) Kosten zur Aufstellung bringen wird.

Liegenschaft auf der kompostiert wird: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Beilage F**

Siehe aktueller Abfahrplan